

Art. 2. Die Bestimmungen der Artikel 4 bis 7, des Artikel 8 Abs. 1 Nr. 4 und der Artikel 10 bis 18 des am 11. Januar 1917 unterzeichneten deutsch-osmanischen Auslieferungsvertrags finden mit den in den nachstehenden Artikeln 3 bis 5 enthaltenen Maßgaben auf Wehrflüchtige und Fahnenflüchtige entsprechende Anwendung.

Art. 3. Werden in den Häfen des einen Teiles Mitglieder der Besatzung von Kriegsschiffen des anderen Teiles fahnenflüchtig, so können die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten dieses Teiles oder, wo solche fehlen, die Kommandanten die Fahnenflüchtigen festnehmen lassen, um sie an Bord oder nach dem Flaggenstaat zu senden.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die Ortsbehörden zu wenden und durch amtliche Urkunden, insbesondere durch einen beglaubigten Auszug aus der Stammtafel, nachzuweisen, daß die Person, deren Übergabe verlangt wird, zur Besatzung des Schiffes gehört.

Die festgenommenen Fahnenflüchtigen sollen auf Antrag des Konsularbeamten von den Ortsbehörden in geeigneten Räumen in Gewahrsam gehalten werden. Findet der Konsularbeamte innerhalb der beiden auf den Tag der Festnahme folgenden Monate keine Gelegenheit, die Fahnenflüchtigen an Bord oder nach dem Flaggenstaat zu senden, so werden sie freigelassen und dürfen aus demselben Grunde nicht wieder festgenommen werden.

Art. 4. Militärische Ausrüstungsgegenstände, die der beanspruchte Fahnenflüchtige mitgenommen hat, sind unter allen Umständen unverzüglich zurückzugeben.

Art. 5. Die Kosten der Festnahme, der Festhaltung, des Unterhalts und der Beförderung der beanspruchten Person sowie die Kosten der Beschlagsnahme, der Aufbewahrung und der Beförderung der anspruchswertenden Sachen sind von dem ersuchenden Teile zu tragen. Fällt jedoch die Zuführung wegen Wehrflucht oder Fahnenflucht mit einer auf Grund des Auslieferungsvertrags stattfindenden Auslieferung, Durchlieferung oder einseitigen Auslieferung mit nachfolgender Rücklieferung des Zuführenden zusammen, so regeln sich die Kosten der Beförderung von Personen und Sachen gemäß Artikel 18 des Auslieferungsvertrags.

Art. 6. Die deutschen Schutzgebiete werden von diesem Vertrage nicht berührt. Die Beziehungen zwischen diesen Gebieten und dem Osmanischen Reiche in Ansehung der gegenseitigen Zuführung von Wehrflüchtigen oder Fahnenflüchtigen der Land- und Seestreitkräfte werden durch besonderen Vertrag geregelt.

Art. 7. Dieser Vertrag soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Art. 8. Der Vertrag tritt in Kraft drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden und gilt für die Dauer von 10 Jahren.

Wird der Vertrag von keinem der vertragschließenden Teile ein Jahr vor Ablauf des zehnjährigen Zeitraumes gekündigt, so bleibt er in Geltung bis zum Ablauf von einem Jahre seit dem Tage, wo er von einem der beiden Teile gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Angefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 11. Januar 1917.

(L. S.) Kriegs. Wedding. I. Hakky. Ahmed Rehid.

Nr. 8. Schlussakte der Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899.)

Acte final.

La Conférence internationale de la Paix, convoquée dans un haut sentiment d'humanité par Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russes, s'est réunie, sur

1) Text französisch, Abstract französisch und deutsch (aber ohne die Schlußakte selbst) Reichsgesetzblatt 1901 S. 893.